

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6716 –**

**Steigendes Armutsrisiko im Alter****Vorbemerkung der Fragesteller**

In den letzten Jahren wurde das deutsche Rentensystem umfassend reformiert. Deutsche und internationale Sachverständige loben die gewonnene Stärkung der finanziellen Nachhaltigkeit des Rentensystems. Mit den Reformen wurde die Stellung der Gesetzlichen Rentenversicherung im System der Altersvorsorge neu gewichtet. Die ergänzende Vorsorge wurde in ihrer Bedeutung gestärkt. Das deutsche Alterssicherungssystem ist ein Mehr-Säulen-System. Für die Altersvorsorge der zweiten und dritten Säule sind die Versicherten eigenverantwortlich. Bisher fehlen aber Erkenntnisse zu den Möglichkeiten und Potenzialen aller Bevölkerungsgruppen, die ergänzende Altersvorsorge auch tatsächlich realisieren zu können.

Die Gesetzliche Rentenversicherung alleine kann den Schutz vor Armut nicht mehr für alle Bürgerinnen und Bürger zuverlässig gewährleisten. Inzwischen mehren sich Hinweise, dass Geringverdienende zukünftig nicht mehr vor Altersarmut geschützt sein werden. Bei einer zunehmenden Zahl von Beschäftigten sind die Löhne so niedrig, dass sie trotz einer Vollzeitstelle ergänzend Arbeitslosengeld II benötigen. Rund eine Million Menschen sind derzeit davon betroffen. Diese Gruppe ist schon während der Erwerbsphase arm und wird es im Rentenalter ebenso sein. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) haben kürzlich in ihren Studien auf ein erhöhtes Armutsrisiko von zukünftigen Rentnergenerationen aufmerksam gemacht, sofern kein Nachjustieren erfolgt. Die Arbeitsmarktforscher des IAB arbeiteten heraus, dass vor allem (westdeutsche) Frauen mit einem unterdurchschnittlichen Alterseinkommen rechnen müssen, wenn eine Kombination aus kurzer Beitragsdauer und niedrigem Einkommen besteht. Die OECD betont das hohe Armutsrisiko von Geringverdienenden in unserem Alterssicherungssystem und fordert die deutsche Rentenpolitik dazu auf, Strategien zur Armutsvermeidung zu entwickeln.

Mit der Renten- und Arbeitsmarktpolitik dieser Bundesregierung wurde aber das Armutsrisiko zukünftiger Rentnergenerationen weiter verschärft. Die Bundesregierung hat die Rentenversicherungsbeiträge von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II halbiert. Entgegen der bisherigen Praxis

will sie ältere Langzeitarbeitslose dazu zwingen zum frühestmöglichen Zeitpunkt auch dann Altersrente zu beantragen, wenn damit hohe Rentenabschläge verbunden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt den Nachrangigkeitsgrundsatz im SGB II offensichtlich nunmehr dahingehend aus, dass grundsätzlich „auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ von den Arbeitsuchenden verlangt werden kann.

Die unbefristete Fortsetzung der Entgeltumwandlung bei den Betriebsrenten wird das Rentenniveau senken und diese Senkung kann von den Hauptrisikogruppen in den seltensten Fällen durch ergänzende Altersvorsorge ausreichend ausgeglichen werden. Die mit der Erhöhung des Rentenalters neu eingeführte abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte begünstigt Versicherte mit hohen Rentenanwartschaften und benachteiligt Frauen und Versicherte mit Lücken in ihrer Erwerbsbiographie, weil alle Versicherten die einseitige Privilegierung mitfinanzieren müssen.

Trotz insgesamt sinkender Arbeitslosenzahlen profitieren ältere Erwerbslose und Langzeitarbeitslose am wenigsten von dem Wirtschaftsaufschwung. Die Zögerlichkeit der Bundesregierung bei der Durchsetzung von Mindestlöhnen erhöht den Anteil von Beschäftigten, die trotz Vollbeschäftigung auf ergänzende sozialstaatliche Leistungen angewiesen sind. Trotz steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen verharrt ihr Einkommen auf niedrigem Niveau und führt weiterhin zu unterdurchschnittlichen Rentenanwartschaften.

Diese Entwicklung lässt den Eindruck entstehen, dass die Bundesregierung das steigende Armutsrisiko von Teilen der Bevölkerung nicht zur Kenntnis nimmt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit den Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre sind für die Modernisierung der Alterssicherung die richtigen Weichenstellungen vorgenommen worden. Dazu gehören: Die Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, die Förderung der zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge und die Einführung der Grundsicherung im Alter. Durch die Reformgesetze hat der Gesetzgeber auf die sich wandelnden demografischen, aber auch ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert. Vor allem hat dabei der Gedanke der Generationengerechtigkeit eine stärkere Ausprägung gefunden, als dies noch bei vorhergehenden Reformen der Fall war.

Ein Kernstück der Reformen ist die Stärkung des Gesamtsystems der Alterssicherung durch den Ausbau der kapitalgedeckten Säulen. So wird die erste Säule der Alterssicherung in Deutschland, die gesetzliche Rentenversicherung, durch die Stärkung und den Ausbau der zweiten und dritten Säule, der Alterssicherung, d. h. durch die Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge stabilisiert. Alle drei Säulen zusammen werden langfristig in der Lage sein, den Lebensstandard der Rentnerinnen und Rentner in Deutschland zu sichern. Richtschnur für alle Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2001 sind die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele. Das bedeutet, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreitet. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wird 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Mit den Maßnahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 wird die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsorientiert und solide weiterentwickelt. Die Anhebung der Altersgrenze ist nicht nur unter rentenpolitischen Gesichtspunkten notwendig. Sie ist vielmehr Element einer umfassenden Modernisierungsstrategie, die der Erhaltung der wirtschaftlichen Leis-

tungsfähigkeit Deutschlands und damit der langfristigen Sicherung der sozialen Sicherungssysteme dient.

An der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährige Versicherte ist während des Gesetzgebungsverfahrens viel Kritik geübt worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege weiterhin mit 65 Jahren ein abschlagsfreier Altersrentenbeginn möglich sein. Diese Regelung privilegiert Versicherte mit langjähriger und lückenloser Beitragszahlung. Frauen werden durch diese Regelung jedoch auch nicht unter dem Gesichtspunkt benachteiligt, dass sie voraussichtlich nicht in gleichem Umfang die 45 Jahre erreichen werden wie Männer. Ansprüche aus der Rentenversicherung stellen ein Spiegelbild des Erwerbslebens dar. Die Kritik verkennt, dass außer Zeiten der Erwerbstätigkeit auch Zeiten der Erziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und Zeiten der Pflege eingerechnet werden. Der Gesetzgeber geht mit dieser Anrechnung an die Grenze dessen, was in der Rentenversicherung zum Ausgleich von Brüchen und Lücken in der aktiven Erwerbsphase von Frauen möglich ist.

Die Aussage, trotz insgesamt sinkender Arbeitslosenzahlen profitierten ältere Erwerbslose und Langzeitarbeitslose am wenigsten von dem Wirtschaftsaufschwung, lässt sich anhand der jüngsten Zahlen zur Erwerbsbeteiligung Älterer bzw. zur Arbeitslosigkeit Älterer nicht halten. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist die Anzahl der Älteren in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten Monaten stärker gestiegen als die jeweilige Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in allen anderen Altersgruppen. Gleichzeitig zeigt sich auch bei der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr bei den Älteren eine bessere Entwicklung als bei allen Arbeitslosen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Zahl der beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II beziehen, kein hinreichend genauer Indikator dafür ist, dass diese Erwerbspersonen im höheren Alter von Einkommensarmut betroffen sein können. Zudem ist die zitierte Zahl aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit falsch wiedergegeben. Die Statistik der BA hat auf Basis der integrierten Auswertung von Beschäftigtenstatistik und Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis einschließlich Oktober 2006 die Zahl der Vollzeit beschäftigten Hilfebedürftigen veröffentlicht. Demnach betrug deren Zahl zu diesem Zeitpunkt rund 440 000. In einer anderen Abgrenzung betrug im Mai 2007 die Zahl der erwerbstätigen Hilfebedürftigen, die ein Bruttoeinkommen von mehr als 800 Euro monatlich bezogen, fast 370 000 Personen.

Die Bundesregierung weist die Behauptung zurück, dass ihre Renten- und Arbeitsmarktpolitik das Armutsrisko zukünftiger Rentnergenerationen weiter verschärfen würde. Gerade mit den vollzogenen Renten- und Arbeitsmarktreformen wurden und werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die sozialen Sicherungssysteme auch in Zukunft leistungsfähig bleiben. Insbesondere die in der 15. Legislaturperiode eingeführte und von der jetzigen Bundesregierung fortentwickelte Grundsicherung für Arbeitsuchende leistet einen zielgenauen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut, denn anders als teilweise in den bisherigen Leistungssystemen steht die Eingliederung der Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt an erster Stelle aller Integrationsbemühungen. Die wesentlich intensivere Betreuung der Betroffenen und umfangreiche Eingliederungshilfen bieten jedem Einzelnen eine gute Chance, eine Arbeit aufzunehmen, Einkommen zu erzielen und damit Altersarmut vorzubeugen.

Soweit in der Vorbemerkung und einzelnen Fragestellungen Kritik daran geübt wird, dass der Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab dem 1. Januar 2008 auffordern kann, seine Hilfebedürftigkeit auch durch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen

zu beenden, ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung derzeit prüft, ob und unter welchen Voraussetzungen die Leistungsträger von der Aufforderung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente absehen sollen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente – auch mit Abschlägen – dem Grundsatz der Nachrangigkeit staatlicher Fürsorgeleistungen entspricht. Zentrales Element der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Grundsatz, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Ausschöpfung aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ist Ausfluss des Nachranggrundsatzes, der in gleicher Weise schon seit jeher im Recht der Sozialhilfe Geltung hat. Es handelt sich somit nicht um einen neuen Grundsatz, der nur das SGB II prägt. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass eine steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nur derjenige erhält, der seinen Lebensunterhalt und den der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht selbst decken kann oder entsprechende Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht von anderen erhält. Leistungen nach dem SGB II sind deshalb erst dann zu erbringen, wenn die Bedarfsgemeinschaft alle anderen Möglichkeiten einer anderweitigen Bedarfsdeckung ausgeschöpft hat. Dazu gehört neben der Verpflichtung zum Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer Altersrente, selbst wenn diese mit Abschlägen verbunden ist.

1. Welche Erkenntnisse zum Armutsrisko einzelner Bevölkerungsgruppen der nächsten Rentengenerationen können aus der Langfassung der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID) abgeleitet werden?
2. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung aus den Erkenntnissen der jüngsten AVID-Studie?

Der Endbericht zur Studie Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 2005 wird voraussichtlich gegen Ende November vorliegen, so dass erst dann Aussagen hierzu möglich sind.

3. Wie hoch wird das Rentenniveau von Langzeitarbeitslosen der Geburtsjahrgänge 1943 bis 1967 sein?

Das Sicherungsniveau vor Steuern gemäß § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist eine normierte Größe, die nicht nach bestimmten Gruppen von Versicherten oder Einkommenshöhen differenziert. Bezuglich des Rentenniveaus von Langzeitarbeitslosen der Geburtsjahrgänge 1943 bis 1967 können daher keine Aussagen getroffen werden. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist definiert als Verhältnis einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung zum Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge. Der Gesetzgeber hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet.

4. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Rentenleistungen hat die Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge nach 5, 10, 15, 20, 30, 40 Jahren ALG-II-Bezug auf einen Alleinstehenden und auf Ehegatten-Haushalte?

Die Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung von Beziehern von Arbeitslosengeld II wurde zum Jahr 2007 von 400 Euro auf 205 Euro abgesenkt. Die pro Jahr erworbenen Rentenansprüche von Beziehern von Arbeitslosengeld II verringern sich im Verhältnis der Absenkung der Bemessungsgrundlage.

Für einen ganzjährigen Bezug von Arbeitslosengeld II im Jahr 2007 werden 0,0834 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Auf der Basis der Bemessungsgrundlage von 400 Euro wären dagegen 0,1628 Entgeltpunkte gutgeschrieben worden. Die Absenkung entspricht einer Reduktion der monatlichen Rente in Höhe von 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

Rechnerisch reduzieren sich die monatlichen Rentenansprüche eines Versicherten entsprechend nach

- 5 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 10,45 Euro
- 10 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 20,90 Euro
- 15 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 31,35 Euro
- 20 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 41,80 Euro
- 30 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 62,70 Euro
- 40 Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II um 83,60 Euro.

Bei Ehegatten-Haushalten setzt sich die Wirkung aus den Versicherungsbiografien beider Ehegatten zusammen. Die Beträge gelten individuell. Ein Haushaltsbezug existiert nicht.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II auf die Höhe der Rentenansprüche ist generell darauf hinzuweisen, dass mit zunehmender Dauer von Hilfebedürftigkeit während der Erwerbsphase auch das Risiko von Hilfebedürftigkeit im Alter ansteigt. Die Auswirkungen im Einzelfall hängen jedoch nicht nur von der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab, sondern auch von der Höhe der vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II erworbenen Rentenansprüche. Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit Altersvorsorgevermögen vorhanden ist. Dieses Vermögen ist während des Bezugs von Arbeitslosengeld II geschützt, muss also nicht zur Besteitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden.

5. Welche finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte (z. B. Grundsicherung im Alter und die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII) und die Sozialversicherungssysteme sind mit der Halbierung des Rentenbeitrages für ALG-II-Empfänger/Empfängerinnen zu erwarten, wenn die jetzige Generation von Personen im Arbeitslosengeld II das Rentenalter erreichen wird?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II von 400 Euro pro Monat auf 205 Euro pro Monat gesenkt. Dies hat entsprechend in etwa eine Halbierung der Leistungsansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung aus Zeiten dieser Beitragszahlungen zur Folge. Ob hieraus zukünftig finanzielle Belastungen für die öffentlichen Haushalte und die Sozialversicherungssysteme entstehen, kann nicht prognostiziert werden. So hängt ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, also insbesondere von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zur Pflege, nicht allein von der Höhe der Rentenansprüche

ab, sondern von einer Vielzahl individueller Faktoren. Wie sich die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zukünftig entwickeln wird, kann deshalb nicht valide abgeschätzt werden.

6. Welche Erkenntnisse zum Armutsrisiko einzelner Bevölkerungsgruppen hat die Bundesregierung in Bezug auf regionale Disparitäten in West- und Ostdeutschland?

Mit dem „Armutsrisiko“ wird eine relative Armutsdefinition zugrunde gelegt, die sich am gesellschaftlichen Wohlstand orientiert. Nach dem auf EU-Ebene verwendeten Konzept spricht man von „Armutsrisiko“, wenn jemand über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügt. Nach den zuletzt verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2005 liegt die Armutsrisikoquote in Deutschland bei rund 13 Prozent. Zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern bestehen deutliche Unterschiede. Während die Quote in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) 17 Prozent beträgt, sind es im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) 12 Prozent. Besonders ausgeprägt ist der Ost-West-Unterschied bei den jüngeren Bevölkerungsgruppen, wo der Wert bei den bis 24-Jährigen in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) bei 20 Prozent liegt (früheres Bundesgebiet ohne Berlin: 12 Prozent). Während die Quoten in den neuen Bundesländern bei den Altersgruppen unter 65 Jahren höher ausfallen als in den alten Bundesländern, ist es bei den über 64-Jährigen umgekehrt. Bei den über 64-Jährigen beträgt die Armutsrisikoquote in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) 11 Prozent, während es im früheren Bundesgebiet ohne Berlin 16 Prozent sind.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Hinweise der international vergleichenden OECD-Studie: „Pensions at a Glance“ zum Armutsrisiko von Geringverdienenden im Alter?
8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung der OECD: „Deutschland sollte der Rentenentwicklung für Geringverdienner besondere Aufmerksamkeit schenken und einem Anstieg der Altersarmut vorbeugen“?

Die Publikation der OECD bescheinigt Deutschland, mit seinen Reformen im Bereich der Alterssicherung im internationalen Vergleich bereits weit vorangekommen zu sein. Die eingeleiteten Maßnahmen stellen eine angemessene Antwort auf die demografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen dar.

Die Ergebnisse der OECD zeigen, dass in Verbindung mit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge der Lebensstandard der Rentnerinnen und Rentner auch in Zukunft auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann. Somit bestätigt die OECD den von der Bundesregierung eingeschlagenen Kurs, bei Wahrung der finanziellen Tragfähigkeit der Rentenversicherung einen angemessenen Lebensstandard der Älteren durch die Kombination von gesetzlicher Rentenversicherung und staatlich geförderter zusätzlicher Altersvorsorge zu sichern.

Auch bestätigt die OECD die Erfolge bei der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge. Die Bundesregierung ist sich jedoch bewusst, dass der Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge noch nicht abgeschlossen ist. Daher wird neben der steuerlichen Förderung auch mit flankierenden Maßnahmen wie der Bildungsinitiative „Altersvorsorge macht Schule“ insbesondere über die Notwendigkeit der zusätzlichen Altersvorsorge aufgeklärt und damit eine weitere Verbreitung gefördert.

Die Empfehlung der OECD zur zukünftigen Situation der Geringverdiener ist Resultat einer statistischen Verzerrung. Das neue von der OECD zu Grunde gelegte Durchschnittslohnkonzept, welches ausschließlich auf den Löhnen von Vollzeitbeschäftigen in der Industrie und im Dienstleistungssektor basiert, führt in der Studie (für das Jahr 2004) zu einem sehr hohen Durchschnittslohn für Deutschland von 41 046 Euro. Zum Vergleich: Das für die Rentenberechnung maßgebliche Durchschnittsentgelt für 2004 beträgt nur rund 29 000 Euro. Nach der OECD-Definition wird pauschal von Geringverdienern bei 50 Prozent des Durchschnittslohns gesprochen. Konkret bedeutet dies in der Studie für Deutschland 20 523 Euro. Dieser hohe Durchschnittslohn für Geringverdiener nach OECD-Definition führt bereits zu einer Rente oberhalb der Grenze der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, d. h. es kommt zu keiner Aufstockung wie in anderen Ländern, weshalb Deutschland relativ schlecht abschneidet.

9. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung steigende Altersarmut und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Alter von Geringverdienern abwenden?

Geht man vom Armutsbegriff des sozialhilferechtlichen Existenzminimums aus, so zeigt sich heute für die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren im Vergleich zum Rest der Bevölkerung eine vergleichsweise geringe Betroffenheit. Ende 2006 bezogen nur rund 2 Prozent dieser Gruppe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im EU-weiten Vergleich schneidet Deutschland beim Armutsrisiko der 65-Jährigen und Älteren gut ab und gehört zu dem Drittel der EU-Staaten mit dem niedrigsten Armutsrisiko.

Ob Altersarmut zukünftig ein größeres Problem darstellen wird als heute, lässt sich verlässlich nicht abschätzen. Sicher ist nur, dass sich die Rahmenbedingungen der Alterssicherung geändert haben. Vor diesem Hintergrund wird bereits mit unterschiedlichen Maßnahmen der Gefahr von Altersarmut vorgebeugt. Zu nennen sind insbesondere die verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gezielte Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge sowie die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hinzu kommen Maßnahmen, die direkt oder indirekt zu einer Erhöhung der Erwerbsquote beitragen und dadurch ebenfalls das relative Armutsrisiko verringern.

10. Mit welchem Maßnahmenbündel will die Bundesregierung die nach wie vor unzureichende eigene Alterssicherung von (westdeutschen) Frauen im Alter verbessern?

Mit dem Rentenreformgesetz 1992, dem Rentenreformgesetz 1999 und dem Alters-Vermögensgesetz 2001 wurden die Leistungen für Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – vor allem für Geburten ab 1992 – beträchtlich ausgeweitet. Im Einzelnen wurden die Kindererziehungszeiten auf drei Jahre pro Kind ausgedehnt, diese Zeiten mit 100 v. H. des Durchschnittseinkommens (vorher 75 v. H.) bewertet, eine additive Bewertung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten eingeführt, Kinderberücksichtigungszeiten von der Geburt des ersten Kindes bis zum zehnten Lebensjahr des letztgeborenen Kindes geschaffen, eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten und ein Nachteilsausgleich für Mehrfacherziehung eingeführt sowie die Kindererziehung auch in der abgeleiteten Witwen- und Witwerrente berücksichtigt. Daneben wirken sich Pflegezeiten seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 rentenbegründend und rentensteigernd aus.

Damit verfügt die gesetzliche Rentenversicherung über ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Zu Recht weist in diesem Zusammenhang die sogenannte Rürup-Kommission darauf hin, dass bei einer evtl. weitergehenden Berücksichtigung von Kindererziehung darauf geachtet werden muss, keine Fehlanreize zu setzen, die dem Wiedereinstieg von Kindererziehenden in das Erwerbsleben entgegenstehen.

Allerdings ist einzuräumen, dass ein Teil der Maßnahmen zur Berücksichtigung von Kindererziehung erst für Geburten ab 1992 gilt und sich daher diese Verbesserungen beim heutigen Rentenbestand noch nicht auswirken können. Dies wird sich aber in Zukunft erheblich verändern, wenn alle Leistungsverbesserungen bei der Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht greifen werden.

Aus diesen Gründen ist zurzeit keine Einführung einer weiteren Familienkomponente im Rentenrecht geplant.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Hinweis aus der Studie des IAB zu den zu erwartenden hohen Rentenabschlägen, wenn ältere Langzeitarbeitslose zwangsweise vorzeitig in Rente gehen müssen?

Keine. Es wird darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze, von der an eine Altersrente bereits nach fünf Jahren mit Beitragszeiten ohne weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen geleistet werden kann, nach noch geltendem Recht das vollendete 65. Lebensjahr ist. Nur in bestimmten Fällen kann ein Anspruch auf Altersrente auch schon vorher bestehen. So ist heute unter besonderen Anspruchsvoraussetzungen ein Altersrentenbezug mit 60 Jahren für schwerbehinderte Menschen sowie für vor 1952 geborene Frauen möglich. Gleiches gilt im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung auch für Arbeitslose sowie für Personen, die Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben. Langjährig Versicherte können eine Altersrente vorzeitig mit 63 Jahren beziehen. Hinsichtlich der Verpflichtung von Beziehern von Arbeitslosengeld II zur Inanspruchnahme einer Altersrente, selbst wenn diese mit Abschlägen verbunden ist, wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Nachrangigkeitsprinzip des SGB II, das im Bereich der Sozialhilfe seit jeher Gültigkeit hatte.

12. Wird die Bundesregierung der Empfehlung des IAB folgen und die Regelung zur Zwangsverrentung von Langzeitarbeitslosen abschaffen?

Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Vor dem Hintergrund, dass die Regelung über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter erleichterten Bedingungen vom 1. Januar 2008 an nur noch demjenigen zugute kommt, der vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat und dessen Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist, prüft die Bundesregierung derzeit das weitere Vorgehen. Richtschnur ist hierbei der Gedanke, wie die Integration Älterer in Erwerbsarbeit weiter verbessert werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung erneut darauf hin, dass es sich bei dem Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente nicht um eine „Zwangsverrentung“ handelt. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/5843) verwiesen.

13. Kann die Bundesregierung die Aussage bestätigen, dass nur rund ein Viertel der Langzeitarbeitslosen Ansprüche aus einer Betriebsrente oder einer privaten Altersvorsorge hat?
14. Wenn ja, verträgt sich dieser Befund mit der Behauptung, dass die unbefristete sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung besonders vorteilhaft für Geringverdienende sei?
15. Wenn nein, wie viele Langzeitarbeitlose und Geringverdienende haben Betriebsrentenansprüche, und in welcher Höhe?

Zu den Betriebsrentenansprüchen von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienenden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung für Geringverdienende ist auf zwei Sachverhalte hinzuweisen: Zum einen wäre eine rein steuerrechtliche Förderung in erster Linie für gut verdienende Beschäftigte mit hoher Steuerverpflichtung lukrativ, während Geringverdiener, die in aller Regel nur wenig oder gar keine Steuern zahlen, davon wenig oder gar nicht profitieren könnten. Zum anderen haben die Tarifvertragsparteien auf der Basis der Beitragsfreiheit besonders auch in solchen Branchen lukrative Fördermodelle entwickelt, in denen Beschäftigte unterdurchschnittlich verdienen, wie zum Beispiel im Einzelhandel.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verteilungswirkung der beitragsfreien Entgeltumwandlung hinsichtlich Einkommenshöhe und Geschlecht?

Durch die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gleichmäßig entlastet. Personen mit Arbeitentgelten deutlich jenseits der Beitragsbemessungsgrenze profitieren dagegen gar nicht von der Beitragsfreiheit. Geschlechtsspezifische Verteilungswirkungen sind nicht zu erwarten.

17. Wie will die Bundesregierung die Absenkung des Rentenniveaus ausgleichen, die durch die Fortsetzung der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung entsteht?

Die Fortführung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung führt insoweit zu einer Dämpfung der Rentenanpassung, als hierdurch die Zuwachsrate der für die Rentenanpassung relevanten beitragspflichtigen Löhne verringert wird. Die Auswirkungen auf das Sicherungsniveau sind jedoch gering. Im Übrigen gelten die in § 154 Abs. 3 SGB VI gesetzlich verankerten Niveausicherungsziele.

18. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu der Höhe der Alterssicherung von Selbstständigen?

Die Gruppe der Selbstständigen ist im Hinblick auf ihre Tätigkeit und das damit verbundene Erwerbseinkommen sehr heterogen. Während verkammerte Freiberufler wie z. B. Ärzte oder Rechtsanwälte über relativ hohe Alterseinkommen verfügen, weisen Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte deutlich geringere Alterseinkommen auf.

Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Alterseinkommen dieser Bevölkerungs-

gruppe ist die Studie Alterssicherung in Deutschland (ASiD), die zuletzt im Jahre 2003 von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wurde. Auf Basis dieser Daten hat die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht 2005 (Bundestagsdrucksache 16/906) auch die Einkommenssituation von ehemals Selbständigen ausführlich beschrieben.

19. Wie sind die Einpersonenselbstständigen der nächsten Rentnergenerationen vor Armut im Alter geschützt?

Grundsätzlich unterliegen selbständig Tätige nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern treffen in eigener Verantwortung Vorkehrungen für ihre – zumeist private – Altersvorsorge. Dies gilt derzeit im Grundsatz auch für selbständig Tätige ohne beschäftigte Arbeitnehmer.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber, anknüpfend an die Art oder bestimmte Merkmale der Tätigkeit sowie an Indizien für die Schutzbedürftigkeit des Personenkreises, ausgewählte Gruppen von Selbständigen in die Versicherungspflicht einbezogen. Nach dem Katalog in § 2 SGB VI sind dies vor allem Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, selbständige Handwerker sowie Selbständige ohne beschäftigte Arbeitnehmer und mit im Wesentlichen nur einem Auftraggeber. Vielfach dürfte es sich bei diesem Personenkreis um selbständig Tätige handeln, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und die durch die Versicherungspflicht Rentenansprüche erwerben.

Ferner können sich Selbständige nach § 4 Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichern.

20. Mit welchem Monitoring überwacht die Bundesregierung die Belastungen der Rentnerinnen und Rentner durch steigende Beiträge in anderen Feldern der sozialen Sicherung (wie z. B. Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, Zuzahlungen etc.) und aufgrund von steigenden Steuern?

Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht, in dem u. a. über Stand und langfristige Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern nach § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI berichtet wird. In die Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern ist der durchschnittliche Beitragsanteil zur Krankenversicherung und der Beitrag zur Pflegeversicherung einzubeziehen. Aufgrund des schrittweisen Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung von Renten kann die Steuerbelastung nicht mehr in die Berechnung des Sicherungsniveaus einbezogen werden. Der den Rentenversicherungsbericht einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages ergänzende Alterssicherungsbericht nach § 154 Abs. 2 SGB VI enthält u. a. umfangreiches Datenmaterial nicht nur zu den Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren, sondern auch zu deren Nettoeinkommen, so dass sowohl Abgaben in Form von Sozialbeiträgen als auch in Form von Steuern berücksichtigt sind.

21. Mit welchem Verfahren wird die Sozialverträglichkeit hinsichtlich der Belastungen aus Frage 14 überprüft?

Eine Belastung aus Frage 14 ist nicht erkennbar.

22. Mit welchen beauftragten oder geplanten Untersuchungen überprüft die Bundesregierung die Einkommensentwicklung der künftigen Rentnerinnen und Rentner, um rechtzeitig gegensteuern zu können, für den Fall, dass einzelne Bevölkerungsgruppen nicht in der Lage sind ergänzende Altersvorsorge im ausreichenden Umfang betreiben zu können?

Die Verbesserung der staatlichen Förderung der zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist mit einer der Fragestellung entsprechenden, gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflicht der Bundesregierung verbunden worden. Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist in dem einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzulegenden Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

23. Wie wirken sich die Rentenreformen seit 1998 auf die Altersrente heutiger Erwerbsminderungsrentner/-rentnerinnen aus?

Sieht die Bundesregierung ein Problem in dem Umstand, dass Erwerbsminderungsrentner/-rentnerinnen mit der Riesterrente nicht direkt förderberechtigt sind?

Wenn nein, wie begründet dies die Bundesregierung?

Wenn ja, welche Lösungen strebt die Bundesregierung an?

Die Wirkungen der Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1998 auf eine spätere Altersrente sind für zuvor Erwerbstätige und zuvor Erwerbsminderungsrentner grundsätzlich gleich. Erwerbsminderungsrentner erhalten bei der Berechnung einer Altersrente mindestens die der bisherigen Rente zu Grunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte, wenn die Altersrente innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Erwerbsminderungsrente beginnt.

Die Frage, ob auch die Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung zukünftig in den berechtigten Personenkreis für die Riester-Förderung miteinbezogen werden sollen, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

